

Vorläufige Regelungen zur Handhabung des Informationsfreiheitsgesetzes bei der Universitätsstadt Tübingen¹

Seit 30. Dezember 2015 ist das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) in Kraft. Dieses gewährt, neben den bereits vorhandenen Auskunftsansprüchen u.a.

- § 24 UVwG
- § 25 SGB X
- § 29 LVwVfG
- § 4 Landespressegesetz (LPG)
- § 21 LDSG
- § 63 Abs. 1 BNatSchG
- § 100 VwGO
- § 3 BauGB
- Gemeindeordnung
- Verbraucherinformationsgesetz
- Bundesarchivgesetz/Landesarchivgesetz,

allen antragsstellenden Personen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Ziel des LIFG ist es, einen grundsätzlichen Anspruch für alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts - sofern letztere organisatorisch hinreichend verfestigt sind - auf Zugang zu den bei den öffentlichen Verwaltungen vorhandenen Informationen sowie eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Informationen zu schaffen. Damit soll eine Vergrößerung der Transparenz als Voraussetzung für eine demokratische Meinungs- und Willensbildung gewährleistet werden.

Der Anspruch ist ein umfassendes Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen auch außerhalb eines laufenden Verfahrens. Dabei muss das Recht an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft sein, insbesondere an kein besonderes Informationsinteresse. Die Universitätsstadt Tübingen ist nach dem LIFG eine informationspflichtige Stelle, welche ggfs. die Informationen an die antragsstellende Person herauszugeben hat.

Die Universitätsstadt Tübingen hat i. d. R. auch vor Inkrafttreten des LIFG Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet. Daher geht der Fachbereich Kommunales von keiner wesentlichen Änderung zur heutigen Praxis aus. Diese Regelungen sind daher in erster Linie eine Hilfestellung für den Umgang mit entsprechenden Anfragen.

¹ Hinweis:

Der Städtetag Baden-Württemberg hat sich mit einem Fragenkatalog zum LIFG an das Innenministerium Baden-Württemberg gewandt. Sobald mehr Rechtssicherheit zum LIFG vorliegt, sollen die dann präzisierten Regelungen in eine offizielle Dienstanweisung überführt werden.

Prüfungsschema:

1. Antragsstellung

Vorweg ist zu prüfen, ob die Anwendbarkeit des LIFG überhaupt gegeben ist, denn grundsätzlich genießen die Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen aufgrund anderer Rechtsvorschriften (s.o.) Vorrang vor dem LIFG (vgl. § 1 Abs. 3 LIFG). Sofern der Anwendungsbereich eröffnet ist, gilt folgendes:

Der Antrag auf Informationszugang kann sowohl schriftlich als auch mündlich, ggfs. auch anonym - sofern eine Beantwortung ohne Kontaktdaten möglich ist - gestellt werden. Sofern keine Ablehnungsgründe gegeben sind, besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf die amtliche Information (vgl. § 1 Abs. 2 LIFG). Der Anspruch kann jedoch nur auf Informationen gerichtet sein, die bei der Behörde bereits vorhanden sind. Eine erstmalige Erhebung der gewünschten Informationen kann nicht beansprucht werden.

Eine amtliche Information (vgl. § 3 Abs. Nr. 3 LIFG) erfasst alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen, die auf einem Träger bei der informationspflichtigen Stelle gespeichert sind. Gemeint sind Aufzeichnungen (Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig gespeichert sind.

Entwürfe und Notizen, etwa handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, sind – auch nach Abschluss des Verfahrens – ausgenommen, sofern sie nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Hierüber entscheidet allein die informationspflichtige Stelle.

2. Verfahrensablauf

Anfragen nach dem LIFG werden dezentral von der zuständigen Organisationseinheit bearbeitet

a.) Bestimmtheit des Antrags

Zunächst ist zu prüfen, ob der Antrag gem. § 7 Abs. 2 LIFG hinreichend bestimmt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies der antragsstellenden Person innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zu geben ihren Antrag entsprechend zu präzisieren. Kommt die antragsstellende Person dieser Aufforderung nicht nach, kann der Antrag gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 LIFG abgelehnt werden.

Wird der Antrag hingegen präzisiert oder ist er bereits hinreichend bestimmt, ist wie folgt weiter zu verfahren:

b.) Schutz von besonderen Belangen

Als weiterer Punkt ist zu prüfen, ob der Schutz von besonderen Belangen betroffen ist (vgl. § 4 Abs. 1 LIFG). Zu klären ist, ob die Herausgabe der Daten auf

- die Angelegenheiten der unabhängigen Finanzkontrolle, worunter die im Rahmen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes erlangten und erstellten Informationen fallen,

- den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens,
- die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, wovon die Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter regelmäßig ausgenommen sind,
- die Interessen der informationspflichtigen Stelle im Wirtschaftsverkehr und/oder
- das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse der betroffenen Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information

nachteilige Auswirkungen haben kann.

Soweit es sich um im Rahmen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Fachbereichs Revision erlangte Informationen handelt, ist der Fachbereich Revision in die Entscheidung über den Informationszugang einzubeziehen. Sofern der Schutz von besonderen Belangen gegeben ist, muss der Antrag auf Informationszugang aus den in § 4 LIFG genannten Gründen abgelehnt werden. Es besteht dann kein Anspruch auf Informationszugang (§ 9 Abs. 1 LIFG).

c.) Ablehnungsgründe

Liegt kein Schutz von besonderen Belangen vor, stellt sich die Frage, ob Ablehnungsgründe gem. § 9 Abs. 3 LIFG vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
- der Antrag zu unbestimmt ist und nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 7 Abs. 2 LIFG präzisiert wurde,
- die Bearbeitung des Antrags einen für die informationspflichtige Stelle unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde,
- die antragsstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder
- die antragsstellende Person sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Sollte einer dieser Gründe einschlägig sein, so kann der Antrag abgelehnt werden.

Sofern auch hier kein Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 3 LIFG vorliegt, ist wie folgt weiter vorzugehen:

d.) Schutz personenbezogener Daten oder des geistigen Eigentums und/oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Ein weiterer Prüfungspunkt ist die Frage, ob bei Herausgabe des Geforderten personenbezogene Daten (vgl. § 5 LIFG) veröffentlicht werden oder ob der Schutz des geistigen Eigentums und/oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (vgl. § 6 LIFG) betroffen ist. Sofern dies nicht der Fall ist, kann die amtliche Information herausgegeben werden (§ 7 Abs. 4, 5, 6 LIFG).

Sind allerdings personenbezogene Daten oder das geistige Eigentum und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen, muss der Antrag näher begründet werden. Der Antrag muss eine Erklärung seitens der antragsstellenden Person enthalten, inwieweit ihre Daten an die betroffene Person weitergegeben werden dürfen (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 LIFG).

„Betroffene Personen“ sind nach § 3 Nr. 4 LIFG natürliche Personen, über die Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 LDSG oder juristische Personen, über die amtliche Informationen vorliegen.

aa.) Sollte der Antrag, trotz Aufforderung zur nachträglichen Begründung, nicht oder nicht ausreichend begründet werden, muss wie folgt unterschieden werden:

- sind personenbezogene Daten betroffen, kann der Antrag dennoch nicht ohne weiteres abgelehnt werden. Die Information ist der antragsstellenden Person insofern zu geben, als die Daten nach Möglichkeit entsprechend geschwärzt werden (vgl. § 7 Abs. 1 a.E. LIFG). Sollte dies nicht möglich sein, ist der Antrag abzulehnen.
- sind Daten bzgl. des geistigen Eigentums und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen, ist der Antrag ohne weiteres abzulehnen.

bb.) Ist der Antrag jedoch hinreichend (auch nachträglich) begründet worden, ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (vgl. § 8 Abs. 1 LIFG). Willigt die betroffene Person schriftlich – in Ausnahmefällen auch elektronisch – (vgl. § 4 Abs. 2 – 5 LDSG) in die Preisgabe ihrer personenbezogenen Daten oder in die Preisgabe des geistigen Eigentums und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ein, so kann die amtliche Information ohne Schwärzung an die antragsstellende Person herausgegeben werden (vgl. §§ 5 Abs. 1, 6 S. 2 LIFG). Bei der Bewilligung des Antrags ist aber § 8 Abs. 2 LIFG zu beachten, insbesondere, dass die Entscheidung zunächst der betroffenen Person gegenüber bekannt zu geben ist und der eigentliche Informationszugang grundsätzlich erst nach Bestandskraft der Entscheidung gegenüber allen betroffenen Personen erfolgen darf.

Sollte die betroffene Person dagegen ihre Einwilligung verweigern, so ist zu unterscheiden:

- bei personenbezogenen Daten hat gem. § 5 Abs. 1 2. Alt. LIFG eine **Abwägung** zu erfolgen und nur, wenn das öffentliche Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse überwiegt, kann die amtliche Information herausgegeben werden. Auch hier ist wiederum § 8 Abs. 2 LIFG (vorherige Bekanntgabe) zu beachten.
- bei Daten hinsichtlich des geistigen Eigentums und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen liegt bzgl. der Daten hingegen ein Ausschlussgrund vor und die Daten dürfen nicht herausgegeben werden.

Die Einwilligung gilt ebenfalls als verweigert, wenn sich die betroffene Person nicht äußert (§ 8 Abs. 1 a.E. LIFG).

Bei Anfragen zu personenbezogenen Daten ist der Datenschutzbeauftragte in das Verfahren mit einzubeziehen. Soll ein Antrag nach dem LIFG abgelehnt werden, wird empfohlen den FB 10 im Vorfeld miteinzubeziehen.

3. Fristen

Über Anträge auf Informationszugang nach LIFG ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Antragsstellung zu entscheiden (§ 7 Abs. 7 LIFG). Die Frist kann in begründeten Fällen, insbesondere wegen Umfang und Komplexität der begehrten amtlichen Information, auf bis zu drei Monate verlängert werden – die Antragsteller sind hierüber schriftlich zu informieren.

4. Sonstiges

Die Entscheidung über den Informationszugang stellt einen klassischen Verwaltungsakt dar und kann soweit eine Teilbarkeit des Antrags möglich ist, auch nur hinsichtlich einzelner Teilanträge erfolgen (vgl. § 7 Abs. 4 LIFG). Soweit der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist die Ablehnung zu begründen (vgl. §§ 9 Abs. 1 LIFG i.V.m. 39 LVwVfG). Gegen die Entscheidungen der Behörde kann (Dritt-) Widerspruch oder Klage erhoben werden.

Wie der Informationszugang gewährt werden kann, besagt § 7 Abs. 5, 6 LIFG, nämlich insbesondere durch Auskunftserteilung und Akteneinsicht. Hierbei besteht ein Wahlrecht der antragsstellenden Person (vgl. § 7 Abs. 5 S. 2 LIFG).

Sofern angefragte Informationen bereits in allgemein zugänglichen Quellen vorliegen (z.B. auf tuebingen.de), kann hierauf verwiesen werden.

5. Gebühren

Gem. § 10 Abs. 1 LIFG können für Leistungen nach dem LIFG Gebühren und Auslagen erhoben werden. Für „einfache Auskünfte“ werden keine Gebühren erhoben. Anhaltspunkt für eine „einfache Auskunft“ ist ein zeitlicher Aufwand von weniger als einer halben Stunde.

Für andere Auskünfte soll eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Hierzu muss die Verwaltungsgebührensatzung noch angepasst werden. Bis dahin wird eine Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren) erhoben.

Für Auskünfte, welche einen Betrag von 200 Euro überschreiten, verlangt das Gesetz vorab eine verbindliche Kostenschätzung (§ 10 Abs. 2 LIFG). Die antragsstellende Person kann aber auch in dem Fall, in welchem die 200 Euro nicht überschritten werden, auf Nachfrage vorab eine Kostenschätzung erhalten.

Der Gebührenbescheid wird zentral vom Fachbereich 10 erstellt. Nach Abschluss des Verfahrens ist daher das Formular (wird derzeit noch erstellt) auszufüllen und an den Fachbereich 10 zu übersenden.

6. Information der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit

Der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit sind sowohl nach dem LIFG eingehende Anfragen als auch die Antworten zur Kenntnis zuzusenden.